

tun kund allen denen, die diese Urkunde sehen, lesen oder hören lesen, dass wir nach gutem und gemeinsamem Rate gegeben haben unsere Eigenleute mit rechtem redlichem Kauf unseren Herren, dem Abt aus der Au und seinem Konvent, wie hier im folgenden geschrieben steht. Wir haben ihm gegeben Konrad den Ödenacker, der zu Kluffern¹ sitzt, Ulrich und den Hänslar seinen Bruder, die zu Weiler² sitzen und alle die zu ihnen gehören vom Vater oder der Mutter her. Wir haben ihnen auch gegeben alle die Leute die sesshaft sind vom Bodensee bis an die Donau,³ in dem Rechte, wie unser Gotteshaus es ihnen gegenüber hat und sie uns gegenüber haben, das heisst: wenn unser Mann stirbt, so nehmen wir das beste Haupt, das er hat, und wie er zur Kirche und Strasse geht, sein Gewand, soweit sie in der Genossenschaft geheiratet haben; die aus der Genossenschaft geheiratet haben, soviel Kinder die haben, die gehören zwei Teile der Kinder auf die Vatersseite und die zwei Teile des Vermögens, und der dritte Teil der Kinder und des Vermögens auf die Muttersseite. Diese Rechte haben wir über alle unsere Leute die oberhalb Feldkirch⁴ gesessen sind; die unterhalb und weiter gesessen sind, da nehmen wir auch das Besthaupt von den Männern und ihr Gewand und das beste Gewand der Frauen. Wo aber einer ist, der seine Ungenossin hat, den strafen wir, wie wir wollen nach unserer Neigung und nehmen die zwei Teile seines Vermögens, wo er sesshaft sein mag und lassen der Frau und den Kindern oder dem, dessen Hintersasse er ist, den dritten Teil. Wir können sie auch zwingen und nötigen auf unseren Besitz zu rechtmässigen Fristen, wie wir wollen, oder wenn uns einer unserer Freunde Edel oder Unedel um sie bitten würde zum Anbauen, das sollten sie auch nach Recht tun.⁵ Und in allen den Rechten, die oben geschrieben stehen, so haben wie sie gegeben unserem Herrn dem Abt und dem Konvent aus der Au, um alle die Leute, die sie in Churrätien haben und auch mit allen den Rechten, die sie denen gegenüber haben; in gleicher Weise sollen sie auch uns gegenüber verpflichtet sein. Und damit das oben Geschriebene alles sicher, dauerhaft und ganz bleibe, so henken wir der vorgenannte Propst und der Konvent von St. Luzi unsere Siegel an diese Urkunde, zu einem öffentlichen Zeugnis aller dieser vorgeschriebenen Dinge. Diese Urkunde ward gegeben zu Lindau, als man von Gottes Geburt zählte dreizehnhundert Jahre und neunzehn Jahre an St. Gregorientag.